

# Stellungnahme der interuniversitären Arbeitsgruppe Universitätsradio in Graz

## zum Bundesgesetz über die Veranstaltung regionalen Hörfunks (Regionalradiogesetz)

Graz, im Mai 1993

GESETZENTWURF
Zl. 22-GE/19-93
Datum: 7. MAI 1993
07. Mai 1993
Verteilt

für die Arbeitsgruppe:

der Rektor der Karl-Franzens-Universität  
O.Univ.Prof. Dr. Franz Zeilinger  
der Prärektor der Karl-Franzens-Universität  
O.Univ.Prof. Dr. Reinhard Kamitz

der Rektor der Technischen Universität  
O.Univ.Prof. Dr. DI. Hartmut Kahlert

der Rektor-Stellvertreter der Musikhochschule Graz  
O.HProf. Wolfgang Bozic

O.Univ.Prof. Dr.Dr. DI. Willibald Riedler  
(Institut für Nachrichtentechnik und Wellenausbreitung)  
Univ.Prof. Dr.jur. Hermann Baltl  
(Medienkundlicher Lehrgang, KFU)  
A.o.Univ.Prof. Dr. Walter Bernhard  
(Fächerbündel Bühne, Film u.a. Medien, KFU)  
DI. Robert Höldrich  
(Institut für elektronische Musik, MuHo)  
Albert Panz (Hochschülerschaft an der TU)  
Georg Suppan (Hochschülerschaft an der KFU)  
Martin Pflüger (Studienrichtung Toningenieur, TU, MuHo)

Bernt Koschuh  
(Vorsitzender der Arbeitsgruppe,  
Hochschülerschaft an der TU)

## **A.) Die Arbeitsgruppe Universitätsradio**

Die interuniversitäre Arbeitsgruppe Universitätsradio in Graz, die im Jänner dieses Jahres entstanden ist, verfolgt primär die Zielsetzung, studentisch-universitäres Radio in Graz und in ganz Österreich zu ermöglichen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe beschäftigten sich aber schon seit langem mit der österreichischen Medienlandschaft und insbesondere dem Rundfunkwesen. Diese Stellungnahme ist daher nicht nur auf die Realisierung von universitärem Radio ausgerichtet, sie spiegelt vielmehr unsere Vorstellungen über ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Angebot an Medien und Information in Österreich wider.

## **B.) Allgemeines**

1.) Grundsätzlich ist der im Gesetzesentwurf eingeschlagene Weg zu begrüßen, den Rundfunkbereich nicht völlig zu liberalisieren, sondern die Lizenzvergabe an Vergaberichtlinien und Bedingungen zu knüpfen, sowie eine Einschränkung der zu vergebenden Frequenzen vorzusehen. Wie die Entwicklung in anderen europäischen Staaten gezeigt hat, werden Pluralismus und Qualität des Rundfunks durch übertriebene Liberalisierung eher eingeschränkt als gefördert. Letztlich würden finanzkräftige Investoren, die große Gebiete mit leistungsstarken Sendern bestrahlen können, davon profitieren, das Überleben kleinerer Sender wäre jedoch gefährdet.

2.) In der Stellungnahme zum Verfahren vor dem europäischen Gerichtshof hat die Bundesregierung ihre Bedenken gegenüber der Einführung von Privatradios unter anderem folgendermaßen argumentiert:

"Diese Gemeinwohlverantwortung des Rundfunks läßt sich dahin zusammenfassen, daß der Rundfunk zu einer objektiven Information der Öffentlichkeit und zur Sicherung einer gewissen Meinungsvielfalt verpflichtet ist, wie sie für eine demokratische Gesellschaft im Sinne der Konvention unerlässlich sind. In diesem Sinne wurde und wird traditionellerweise abgelehnt, daß Rundfunk wie ein der Gewinnmaximierung dienendes Geschäft betrieben wird."

Es besteht hier offenbar die Befürchtung, daß es, durch die Einführung privater kommerzieller Radiostationen, zu einer qualitativen Verschlechterung des Programmangebotes kommt, gegensteuernde Maßnahmen sind nach diesem Entwurf jedoch nicht vorgesehen.

Eine geeignete Maßnahme wäre die gesetzliche Verankerung nicht-kommerzieller Radioveranstalter, wie es auch das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung zur Medienkonzentration (A-3-0153/92/korr. vom 16.11.1992) fordert. So könnten vorhandene inhaltliche Lücken des Rundfunksystems (fehlende lokale Information, weitgehende Einschränkung auf den kulturellen und musikalischen "Mainstream" und Mangel an Minderheitenprogrammen) geschlossen und zugleich Impulse für kommerzielle Sender geben werden, verstärkt Informations- und Bildungssendungen auszustrahlen.

3.) Da die Entwicklung in anderen Staaten Europas jedoch gezeigt hat, daß freie, nicht-kommerzielle Radiostationen ohne finanzielle Unterstützung kaum überlebensfähig sind, müÙte ein entsprechender Fonds eingerichtet werden. Zumindest aber wären finanzielle Erleichterungen vorzusehen (steuerliche Begünstigungen, Absetzbarkeit von Spenden, günstige Konditionen bei den urheberrechtlichen Abgaben).

Hier sei darauf hingewiesen, daß im Bereich der Presse durch das österr. Presseförderungsgesetz bereits ein Modell zur Förderung lokaler Medien besteht.

## **C.) Stellungnahme im Detail**

### **1.) ad § 1, Abs. 2 Allgemeines**

Da schon in § 2 Abs. 2 lit. b auf lokalen Hörfunk Bedacht genommen wird, sollte er auch in § 1 vorgesehen werden.

### **2.) ad § 2 Frequenznutzungsplan**

Die Erstellung des Frequenznutzungsplans darf sich nicht darauf beschränken, die bestehende Situation (Großsendeanlagen des ORF, internationale Verträge etc.) hinzunehmen und nur die derzeit freien Frequenzen für neue Radios anzubieten. Wenn sich die Vergabe von Lizenzen nach der Qualität und Sinnhaftigkeit von Programmen und nicht nach vermeintlichen technischen Zwängen richten soll, so sind in die Überlegungen auch Änderungen der derzeitigen Frequenznutzung miteinzubeziehen.

### **3.) ad § 2, Abs. 2, lit. b**

"Weiters ist auch auf die Bedürfnisse für lokalen Hörfunk Bedacht zu nehmen."

Der Gesetzesentwurf impliziert hier, daß es früher oder später Lokalradios geben wird. Offenbar besteht also ein Bedarf. Umso unverständlicher ist es, daß im Gesetzesentwurf nicht auch Möglichkeiten zum Betrieb lokalen Rundfunks vorgesehen wurden.

Durch die Einführung nicht-kommerzieller lokaler Radios ergäbe sich ein auf drei Grundpfeilern stehendes Rundfunksystem:

- Bundesweiter, öffentlich rechtlicher Rundfunk
- Landesweite, kommerzielle Anbieter und
- Lokale, nicht-kommerzielle Sender.

Ein solches System würde auch nicht-kommerzielles studentisch-universitäres Radio in den meisten Landeshauptstädten möglich machen.

### **4.) ad § 3 Sendebetrieb**

Wenn freie nicht-kommerzielle Radios in diesem Gesetz doch noch vorgesehen werden, so sollte das Gesetz bei Nutzung von Sendern des ORF durch nicht-kommerzielle Anbieter geringere, nur die Unkosten abdeckende Entschädigungen vorsehen. Es wäre paradox, würde der öffentlich-rechtliche Rundfunk an den Nicht-Kommerziellen verdienen.

### **5.) ad § 4 Programmgrundsätze**

Die Vorstellungen über Objektivität und Meinungsvielfalt sind vielfältig und subjektiv.

Natürlich müssen sämtliche Sender zu Objektivität angehalten werden; beide Anforderungen gleichzeitig und mit nur einem Kanal auch nur annähernd zu erfüllen, erscheint jedoch schwer möglich.

Die Realisierung von Vielfalt im Radio kann wohl ausschließlich durch eine Vielzahl an Programmen gewährleistet werden, wobei nicht-kommerzielle Anbieter am ehesten in der Lage wären, die Meinung von kleinen Gruppen und Minderheiten zu transportieren.

### **6.) § 9 Ausschlußgründe**

Gegen diese Formulierung ist nichts einzuwenden, wenn sie nicht ausschließt, daß Universitäten Mitglieder im Vorstand eines auf Vereinsbasis organisierten studentisch-universitären Radiosenders sein dürfen.

### **9.) § 13 Rundfunkbehörde**

Die Arbeitsgruppe schlägt anstatt der im Gesetz vorgesehenen Zusammensetzung der Rundfunkbehörde folgende Besetzung, die die regionalen Interessen besser repräsentiert, vor:

9 durch den Bundesrat

1 Mitglied des Nationalrats,

1 von der Landeshauptmännerkonferenz,

1 vom österr. Gemeindebund

1 vom Städtebund

1 von der österr. Rektorenkonferenz,

1 durch die Arbeiterkammer

1 durch die Handelskammer

1 richterliches Mitglied

### **10.) § 22 Rechtsaufsicht**

Es muß auch für in Österreich lebende Ausländer ein Beschwerderecht geben, speziell im Hinblick auf fremdsprachiges Programm.